

Leiter der Strafrechtsabteilung
im Hessischen Ministerium der
Justiz, für Integration und Europa

Stellungnahme zum

- Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes - Wirksame Bekämpfung der Genitalverstümmelung, BT-Drucksache 17/12374, Entwurf der Fraktion der SPD

- Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Strafbarkeit der Genitalverstümmelung, BT-Drucksache 17/4759, Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

- Entwurf eines ... Strafrechtsänderungsgesetzes – Strafbarkeit der Verstümmelung weiblicher Genitalien (... StrÄndG), BT-Drucksache 17/1217, Entwurf des Bundesrates

I. Einleitung und rechtspolitische Ziele

Die Genitalverstümmelung als schwere körperliche und seelische Misshandlung von Mädchen und Frauen ist in den letzten Jahren auch in Deutschland zunehmend in das öffentliche Bewusstsein vorgedrungen. Diese Taten geschehen nicht nur in afrikanischen oder asiatischen Ländern, sondern auch Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien in Deutschland sind davon betroffen.

Ziel aller Gesetzentwürfe ist es, Mädchen und Frauen vor solchen Misshandlungen durch eine deutliche Anhebung der Strafandrohung wirksamer zu schützen. Die Genitalverstümmelung soll zukünftig als Verbrechen verfolgbar sein.

II. Begriffsbestimmung

Die Weltgesundheitsorganisation WHO definiert weibliche Genitalverstümmelung als „alle Verfahren, die die teilweise oder vollständige Entfernung der weiblichen äußeren Geni-

talien oder deren Verletzung zum Ziel haben, sei es aus kulturellen oder anderen, nichttherapeutischen Gründen“.¹

Die WHO unterscheidet folgende typisierte Erscheinungsformen:

Typ 1: Die teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Vorhaut (Klitoridektomie),

Typ 2: die teilweise oder komplette Entfernung der Klitoris und der inneren Schamlippen mit oder ohne Beschneidung der äußeren Schamlippen (Exzision),

Typ 3: Die Verengung der Vaginalöffnung durch einen Nahtverschluss nach der teilweisen oder kompletten Entfernung der Schamlippen und der Klitoris (Infibulation),

Typ 4: Weitere, von den Typen 1. bis 3. nicht erfasste Veränderungen an den weiblichen Genitalien wie Einschnitte, Ätzungen oder Ausbrennen der Klitoris.²

Solche Eingriffe an den äußeren weiblichen Genitalien werden insbesondere in Afrika sowie in einigen Ländern Asiens und des Mittelern Ostens bis heute durchgeführt.³ Laut UN-Kinderhilfswerk UNICEF werden weltweit jeden Tag mehr als 8.000 Mädchen an ihren Genitalien verstümmelt. Eine im Jahr 2010 von der Organisation Plan International (Deutschland) in Hamburg durchgeführte Studie kommt zu dem Ergebnis, dass mindestens 30 Prozent der in Hamburg lebenden Frauen aus afrikanischen Herkunftsländern, in denen die weibliche Genitalverstümmelung praktiziert wird, beschnitten wurden. Zu der Frage, wie viele in Deutschland lebende Frauen und Mädchen derzeit von Genitalverstümmelung insgesamt betroffen sind, liegen jedoch keine gesicherten empirischen Erkenntnisse vor. Nach veröffentlichten Schätzungen sollen es zwischen 18.000 und 20.000 Frauen und Mädchen sein.⁴

Die Genitalverstümmelung wird vornehmlich aufgrund von überkommenen Traditionen praktiziert: die Frauen sollen auf diese Weise zu einem vollwertigen, sozial akzeptierten Mitglied der Gesellschaft werden.⁵

¹ Terre des Femmes e.V., Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Oktober 2005, S. 3.

² Terre des Femmes e.V., Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Oktober 2005, S. 4.

³ Antwort der Bundesregierung vom 8. Mai 2006 auf die Kleine Anfrage der FDP-Fraktion, BT-Drs. 16/1391, S. 4 bzw. Antwort der Bundesregierung vom 16. März 2012 auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/9005, S. 3.

⁴ Antwort der Bundesregierung vom 16. März 2012 auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion, BT-Drs. 17/9005, S. 2.

⁵ Kuring, Weibliche Genitalverstümmelung in Eritrea: Regionale Erklärungen, nationale Ansätze und internationale Standards, 2007, S. 60 f..

III. Bestehender strafrechtlicher Schutz

Nach derzeitiger Rechtslage ist die Genitalverstümmelung regelmäßig als gefährliche Körperverletzung nach den §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 2 StGB strafbar, da hierbei eine vorsätzliche körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung mit einem gefährlichen Werkzeug (Skalpell, Messer o.ä.) verübt wird. Der Strafraum reicht von sechs Monaten bis zu zehn Jahre Freiheitsstrafe. Wenn die Eltern die Tat an ihrem minderjährigen Kind begehen, kommt zusätzlich eine Strafbarkeit wegen Misshandlung Schutzbefohlener nach § 225 StGB in Betracht. Die Frage, ob die Genitalverstümmelung auch den Qualifikationstatbestand der schweren Körperverletzung nach § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB (Verlust eines wichtigen Glieds des Körpers) erfüllt, wurde bisher von der Rechtsprechung noch nicht entschieden. Nach herrschender Auffassung wird die Genitalverstümmelung jedoch nicht von § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB erfasst, da kein „Glied des Körpers“ in diesem Sinne betroffen ist.⁶ Die Genitalverstümmelung fällt daher nur dann unter den Tatbestand der schweren Körperverletzung, falls sie – bei besonderen gesundheitlichen Komplikationen als Folge des Eingriffs - zu einem Verlust der Fortpflanzungsfähigkeit (§ 226 Abs. 1 Nr. 1 StGB) führt. Problematisch hieran ist, dass diese schweren Folgen ggf. erst viele Jahre nach der Tat feststellbar sein werden, wenn die Genitalverstümmelung – wie zumeist – an sehr jungen Mädchen begangen wird.

Mit der Einführung des § 1631d BGB (Beschneidung des männlichen Kindes) hat sich der Gesetzgeber eindeutig gegen die Einwilligungsbefugnis der Eltern in alle Formen der weiblichen Beschneidung ihrer nicht einsichts- und urteilsfähigen Kinder aufgrund ihres Rechts zur Personensorge entschieden.⁷

Die willensmangelfreie Einwilligung einer erwachsenen Frau in ihre eigene Genitalverstümmelung, ggf. aus dem Wunsch heraus, damit einem Gebot der Religion oder Tradition zu folgen, wird von der strafrechtlichen Literatur teilweise als rechtlich anerkannter

⁶ „Glied“ als jeder nach außen hin in Erscheinung tretende Körperteil, der eine in sich abgeschlossene Existenz mit besonderer Funktion im Gesamtorganismus hat (Stree/Sternberg-Lieben, in: Schönke/Schröder, StGB, 28. Aufl. 2010, § 226 Rn.2; Fischer, StGB, 60. Aufl. 2013, § 226 Rn. 6; Eschelbach, in: BeckOK StGB, Stand 1.12.2012, § 226 Rn. 14; Momsen, in: Satzger/Schmitt/Widmaier, StGB, 2009, § 226 Rn. 10), bzw. (noch enger) der mit dem Körper durch Gelenke verbunden ist (Hardtung, in: Münchener Kommentar zum StGB, 2. Aufl. 2012, § 226 Rn. 26).

⁷ BT-Drs. 17/11295, S. 13 ff., S. 17.

Vorteil akzeptiert und damit nicht als sittenwidrig im Sinne des § 228 StGB eingestuft.⁸ Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist die Frage, ob die Einwilligung in eine Körperverletzung sittenwidrig und damit nach § 228 StGB unwirksam ist, grundsätzlich nach Art und Gewicht des Erfolgs der Körperverletzung zu beurteilen, weil allein im Bereich gravierender Verletzungen generalpräventiv-fürsorgliche Eingriffe des Staats in das individuelle Selbstbestimmungsrecht legitimiert sein können.⁹ Unter Zugrundlegung dieser Definition ist die willensmangelfreie Einwilligung einer erwachsenen Frau in ihre eigene Genitalverstümmelung nicht von vorneherein aufgrund einer Sittenwidrigkeit gem. § 228 StGB ausgeschlossen, wobei es jedoch auf die Umstände des Einzelfalls ankommt.

IV. Gesetzentwürfe zum Tatbestand der Genitalverstümmelung

Alle drei Gesetzentwürfe bringen – zu Recht – zum Ausdruck, dass das geltende Recht dem Unrechtsgehalt dieser Taten nicht ausreichend Rechnung trägt. Die lebenslangen, schweren Folgen für die Opfer werden durch den Tatbestand der gefährlichen Körperverletzung, der eine Mindestfreiheitsstrafe von sechs Monaten vorsieht, nicht ausreichend wiedergespiegelt. Um das Unrecht der Genitalverstümmelung deutlicher im Bewusstsein der Bevölkerung zu verankern, wäre eine höhere Strafandrohung wünschenswert. Eine effektive symbolische Wirkung kann nur über eine Qualifizierung dieses Unrechts als Verbrechen erreicht werden. Durch die Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand wird jeder Zweifel über die strafrechtliche Einordnung der Tat als schwerwiegender Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Opfers beseitigt und ein eindeutiges Signal gesetzt, dass der Staat solche Menschenrechtsverletzungen keinesfalls toleriert, sondern nachdrücklich bekämpft. Es werden so auch mögliche Fehlvorstellungen darüber beseitigt, dass Eltern in eine solche Verstümmelung ihrer Töchter wirksam einwilligen könnten.

Dies haben auch alle Gesetzentwürfe erkannt und umgesetzt, wenn auch in unterschiedlicher Art und Weise.

Darüber hinaus haben alle Gesetzentwürfe das Ziel, die deutsche Strafgewalt auch auf Auslandstaten, unabhängig von der Tatortstrafbarkeit, zu erstrecken, wenn eine personale

⁸ Hardtung in Münchner Kommentar, StGB, 2. Aufl., § 228, Rn. 45, entgegen BR-Drs. 17/1217, S. 8.

⁹ Fischer, StGB, 60. Aufl., § 228, Rn. 9a m.w.N..

Anknüpfung in Form des Wohnsitzes, gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit gegeben ist.

1. Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion (BT-Drucksache 17/12374)

Der Gesetzentwurf der SPD-Fraktion möchte den Tatbestand als einen weiteren Qualifikationstatbestand in § 224 Abs. 3 StGB-E einfügen und mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr (Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren) versehen und ihn damit nach § 12 Abs. 1 StGB als Verbrechen qualifizieren.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Tathandlungen der Beschneidung oder der Verstümmelung entsprechen im Wesentlichen denen der übrigen Gesetzentwürfe. Die Verwendung des Begriffs der Verstümmelung begegnet im Hinblick auf das verfassungsrechtliche Bestimmtheitsgebot keinen Bedenken. Art. 103 Abs. 2 GG verlangt nicht, dass der parlamentarische Gesetzgeber die Strafnorm in jeder Hinsicht so präzise und detailliert wie nur irgend möglich selbst formuliert und dabei ausschließlich deskriptive, exakt fassbare Tatbestandsmerkmale verwendet.¹⁰ Das Bundesverfassungsgericht fasst die Einschränkung des Bestimmtheitsgebots in der Formel zusammen, der Gesetzgeber sei nicht gehalten, alle Einzelheiten im förmlichen Gesetz selbst zu regeln; er könne seine Vorgaben vielmehr abstrakt umreißen und hierbei auch auf unbestimmte Gesetzesbegriffe zurückgreifen, wenn sie der näheren Deutung im Wege der Auslegung zugänglich seien.¹¹ Da in den Gesetzesbegründungen jeweils auf die von der WHO verwendeten vier typisierten Erscheinungsformen der Genitalverstümmelung Bezug genommen wird, die inzwischen auch international einheitlich Verwendung finden, stehen – neben dem Wortlaut – ausreichende Auslegungshilfen zur Verfügung. Hierbei ist zwar zu bedenken, dass vom o.g. Typ 4 der Genitalverstümmelung alle Praktiken erfasst werden sollen, die sich nicht einer der anderen drei Kategorien zuordnen lassen, um zu einem möglichst weiten Anwendungsbereich zu gelangen, jedoch steht dies unter dem Gesichtspunkt des Bestimmtheitsgrundsatzes der Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs nicht entgegen, da es sich um einen mit den o.g. Typen 1. – 3. vergleichbaren Fall handeln muss, um den Erfolg als Verstümmelung qualifizieren können (sog. Modalitätenäquivalenz). Die genauere Abgrenzung kann daher der Rechtsprechung überlassen bleiben.

¹⁰ Schmid-Aßmann in Maunz/Dürig, 66. Erg.-Lieferung, 2012, Art. 103 Abs. 2 GG, Rn. 186.

¹¹ BVerfG, NJW 1987, 3175.

Problematisch an der Verortung in § 224 StGB erscheint jedoch, dass sich hieraus Friktionen in der Systematik der Körperverletzungsdelikte ergeben. Der erhöhte Strafrahmen zum Grundtatbestand der Körperverletzung gem. § 223 Abs.1 StGB rechtfertigt sich daraus, dass die in § 224 StGB beschriebenen Begehungsweisen „allgemein besonders gefährlich erscheinen“.¹² § 224 StGB ist damit eine Kombination aus Verletzungs- und „daraufgesetztem“ Gefährdungsdelikt,¹³ was sich auch aus der amtlichen Überschrift der „Gefährlichen Körperverletzung“ ergibt.

Es erscheint daher systematisch wenig überzeugend, im Straftatbestand des § 224 StGB den Strafrahmen einmal anhand der Gefährlichkeit der Tathandlung und ein anderes Mal am Erfolg der Handlung auszurichten.

2. Der Gesetzentwurf der Entwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen (BT-Drucksache 17/4759)

Dieser Gesetzentwurf gestaltet den Tatbestand als erfolgsqualifiziertes Delikt der schweren Körperverletzung gem. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E aus. § 226 Abs. 1 Nr. 3 StGB-E sieht in seinem Grundtatbestand eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr und eine Höchstfreiheitsstrafe von zehn Jahren vor und ist damit nach § 12 Abs. 1 StGB ebenfalls ein Verbrechen. Handelt der Täter jedoch – was bei der Genitalverstümmelung regelmäßig der Fall sein wird – hinsichtlich der Folgen der Verstümmelung wissentlich oder absichtlich, d.h. mit dolus directus 1. oder 2. Grades, dann sieht der Tatbestand des § 226 Abs. 2 StGB (bereits de lege lata) eine Mindestfreiheitsstrafe von 3 Jahren vor.

Zusätzlich zu den vorgenannten Tathandlungen der Beschneidung oder der Verstümmelung stellt der Gesetzentwurf darauf ab, dass die Genitalien „dauernd nicht mehr gebraucht werden können.“ Der Gesetzentwurf passt sich hiermit an die Formulierung des § 226 Abs. 1 Nr. 2 StGB an, eine Erweiterung des Anwendungsbereichs des Tatbestandes geht damit jedoch nicht einher. Zur dauernden Beeinträchtigung der Gebrauchsfähigkeit der weiblichen Genitalien bedarf es erheblicher mechanischer Einwirkungen, die sich regelmäßig unter das Tatbestandsmerkmal der Verstümmelung subsumieren lassen werden.

¹² BGH, NJW 1964, 1631.

¹³ Hardtung in Münchner Kommentar, StGB, 2. Aufl., § 224, Rn. 1.

Zuzugeben ist dem Gesetzentwurf, dass sich die Verstümmelung der weiblichen Genitalien auf den ersten Blick gut in den Katalog der schweren Folgen des § 226 Abs. 1 StGB einfügen scheint, der in seiner Nr.1 den Verlust besonders wichtiger Sinnes- und Körperfunktionen, in der Nr. 2 u.a. den Verlust wichtiger Körperteile und in der Nr. 3 u.a. die dauernde Entstellung sanktioniert. Im Rahmen des § 226 Abs. 1 StGB wird der besondere Erfolgsunwert in den Vordergrund gestellt.

Gegen eine Verortung der Genitalverstümmelung im Rahmen des § 226 StGB spricht jedoch ein systematischer Einwand: Die typischen Fälle der Genitalverstümmelung werden regelmäßig nicht vom Grundtatbestand erfasst werden. Die schwere Folge der Genitalverstümmelung wird nicht fahrlässig – im Sinne des § 18 StGB – oder mit dolus eventualis herbeigeführt, sondern absichtlich. Es erscheint daher systematisch nicht stringent, einen Grundtatbestand zu regeln, welcher die üblichen Fälle, auf die das Regelungsanliegen zielt, nicht erfasst.

Im Übrigen ist auch die Frage zu beantworten, ob alle Fälle der Genitalverstümmelung mit den im Katalog des § 226 StGB aufgeführten Fällen vergleichbar sind. Um Missverständnissen vorzubeugen muss noch einmal vorausgeschickt werden, dass es sich bei der Genitalverstümmelung natürlich entsprechend der gemeinsamen Überzeugung der internationalen Rechtsgemeinschaft um eine Menschenrechtsverletzung handelt, die als Verbrechen unter Strafe gestellt werden sollte. Trotzdem ist zu berücksichtigen, dass eine große Bandbreite von Fällen der Genitalverstümmelung möglich ist. Die mildeste Form ist die sog. „milde Sunna“. Es handelt sich hierbei um eine sehr seltene Form der Genitalverstümmelung, bei der die Vorhaut der Klitoris eingestochen, eingeritzt oder entfernt wird. Nach Auffassung von u.a. Terre des Femmes e.V. handelt es hierbei um die einzige Form der Genitalverstümmelung, die mit der Beschneidung der männlichen Vorhaut vergleichbar ist.¹⁴ Es sind daher Fallkonstellationen denkbar, in denen eine Vergleichbarkeit dieser - zugegebenermaßen – sehr seltenen Fälle mit den in § 226 Abs. 1 StGB sonst aufgeführten Fällen, sehr fraglich erscheint, da es in den Fällen des in § 226 Abs. 1 StGB um den dauernden Verlust oder die dauernde Unbrauchbarkeit wichtiger Sinnes- und Körperfunktionen, Glieder oder dauernde Entstellungen und Behinderungen geht. Bei einer medizinisch unbedenklich durchgeführten „milden Sunna“ ohne weitere gesundheitliche oder sonstige wesentliche Beeinträchtigungen – etwa des sexuellen Empfindens – erschiene

¹⁴ Terre des Femmes e.V., Studie zu weiblicher Genitalverstümmelung, Oktober 2005, S. 4.

daher eine Regelsanktion von drei Jahren nach § 226 Abs. 2 StGB unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten überzogen. Zwar wäre in diesen Fällen von einem minder schweren Fall gem. § 226 Abs. 3 StGB auszugehen, jedoch sähe auch dieser noch eine Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr vor, was – angesichts der vorliegend unterstellten Folgenlosigkeit – zu weitgehend erscheint.

3. Der Gesetzentwurf des Bundesrates (BT-Drucksache 17/1217)

Der Entwurf des Bundesrates sieht einen eigenständigen Verbrechenstatbestand des § 226a StGB-E in Form eines Erfolgsdelikts vor. § 226a StGB-E stellt – wie § 226 StGB – den Erfolgsunwert der Tat in den Vordergrund. Der Strafraum reicht von einer Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren bis zu einer Höchstfreiheitsstrafe von fünfzehn Jahren.

Im Unterschied zu den Gesetzentwürfen der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bezieht sich der Gesetzentwurf des Bundesrates nur auf die äußeren Genitalien einer Frau.

Diese Einschränkung auf die äußeren Genitalien ist jedoch sachgerecht, da sich der Gesetzentwurf insoweit an der o.g. Definition der WHO orientiert und damit – entgegen der Begründung im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen – sämtliche Formen der Genitalverstümmelung, auf welche das Regelungsanliegen zielt, erfasst. Medizinische Eingriffe an den inneren Genitalien (Eierstöcke, Gebärmutter) werden durch diese Einschränkung von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Norm ausgeschlossen.

Unter den vom Gesetzentwurf gewählten Begriff der Frau lassen sich zwanglos weibliche Personen jeden Alters subsumieren. Der Begriff des Mannes oder der Frau findet auch an anderer Stelle im StGB Verwendung, so z.B. in § 183 StGB. Unter den Begriff des Mannes werden hier nach übereinstimmender Auffassung von Rechtsprechung und Literatur männliche Personen jeden Alters verstanden.¹⁵ Gegen eine alternative Verwendung des Begriffs der weiblichen Person wäre jedoch ebenfalls nichts zu erinnern.

Wenn nun in der Begründung im Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen gegen die Schaffung eines eigenständigen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung ein-

¹⁵ Hörnle in Münchner Kommentar, StGB, 2. Aufl., § 183, Rn. 5 m.w.N..

gewandt wird, dass es sich hierbei um symbolische Gesetzgebung handle, die sich nicht in die Systematik der Körperverletzungsdelikte der aufeinander aufbauenden §§ 223 bis 226 StGB einpassen würde,¹⁶ so ist dem im Hinblick auf das systematische Argument aus den vorgenannten Gründen zu widersprechen. In § 224 StGB lässt sich die Genitalverstümmelung systematisch nicht stringent einfügen, da bei der Genitalverstümmelung nicht die aus der Tathandlung erwachsende Gefahr den Unwert der Tat bestimmt, sondern der Erfolg. Bei § 225 StGB, der allein die Misshandlung von Schutzbefohlenen regelt, liegt die Friktion in der Systematik auf der Hand. Über den Tatbestand der Genitalverstümmelung sollen nicht nur in besonderer Weise auf Fürsorge angewiesene Personen in bestimmten Fürsorge- oder Abhängigkeitsverhältnissen geschützt werden, sondern alle Frauen.

Auch wenn § 226 StGB den Erfolgsunwert der Tat in den Vordergrund stellt, so wäre eine Verortung der Genitalverstümmelung im Rahmen des § 226 Abs. 1 StGB trotzdem systematisch unsauber, da hierdurch – überspitzt formuliert - ein Grundtatbestand ohne Anwendungsbereich geschaffen würde. Das eigentliche Regelungsanliegen würde erst über den Qualifikationstatbestand des § 226 Abs. 2 StGB erfasst. Üblicherweise wird aber über einen Qualifikationstatbestand ein gesteigerter Handlungs- oder Erfolgsunwert erfasst, was hier nicht der Fall wäre.

Eine systematisch einwandfreie Lösung ist daher die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung, wie es der Entwurf des Bundesrates vorsieht.

Der vom Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgebrachte Einwand, dass es sich bei der Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung um symbolische Gesetzgebung – positiver ausgedrückt, Gesetzgebung mit hohem Symbolgehalt bzw. die hohe Symbolkraft des Kernstrafrechts nutzende Gesetzgebung handelt - ist zutreffend. Dies gilt jedoch auch für alle anderen Gesetzentwürfe, also auch für den Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen.

Strafrechtlicher Schutz wurde auch bisher schon über die gefährliche Körperverletzung gem. § 224 StGB gewährt. In Deutschland durchgeführte Ermittlungs- oder Strafverfahren

¹⁶ *BT-Drs. 17/4759, S. 3.*

aus diesem Bereich sind bisher quasi nicht bekannt geworden,¹⁷ was natürlich nicht zu dem Schluss verleiten darf, dass das Problem der Genitalverstümmelung Deutschland nicht betreffen würde.

Gegen eine Gesetzgebung mit hohem Symbolgehalt ist jedoch im vorliegenden Falle nichts einzuwenden.

Das Regelungsanliegen reicht nämlich über die repressive Verfolgung der Täter hinaus. Ziel ist es, die potentiellen Opfer einer Genitalverstümmelung besser zu schützen.

Bei den potentiellen Opfern einer Genitalverstümmelung sowie deren Umfeld handelt es sich regelmäßig um Menschen mit Migrationshintergrund, die oft mit dem deutschen Rechtssystem wenig vertraut und noch stark in ihrer Kultur und ihren Traditionen verhaftet sind. Durch das Gesetzgebungsvorhaben wird dem Strafrecht hier aber auch die Aufgabe zugewiesen, präventiv und integrativ zu wirken. Erfolgreiche Integration erfordert, die Geltung des Strafrechts in allen Teilen der Gesellschaft durchzusetzen, auch wenn dabei ein Konflikt mit überkommenen Traditionen bestimmter Bevölkerungsgruppen entsteht. Die Genitalverstümmelung kann nicht mit Kultur und Tradition gerechtfertigt werden. Mädchen und Frauen aus Migrantenfamilien haben ein Recht auf den Schutz ihrer körperlichen Unversehrtheit.¹⁸

Durch die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung und dessen Ausgestaltung als Verbrechenstatbestand würde jeder Zweifel über die strafrechtliche Einordnung der Tat als schwerwiegender Verstoß gegen das Recht auf körperliche Unversehrtheit des Opfers beseitigt und ein eindeutiges Signal gesetzt, dass der Staat solche Menschenrechtsverletzungen keinesfalls toleriert, sondern energisch bekämpft. Letzte Fehlvorstellungen darüber, dass Eltern in eine solche Verstümmelung ihrer Töchter wirksam einwilligen könnten, werden beseitigt.

Gerade im Hinblick auf die große symbolische Wirkung eines solchen Gesetzgebungsvorhabens erscheint es – wie im Falle der Zwangsheirat (§ 237 StGB) angezeigt – einen eige-

¹⁷ Ausnahme (jedoch im Hinblick auf eine nicht-rituelle Beschneidung bei fehlendem Migrationshintergrund): Urteil des LG Münster vom 11. März 2002 (Az.16 Ns 122/00, 16 Ns 55 Js 1669/99 (122/00)), recherchiert nach Juris.

¹⁸ Hahn, ZRP 2010, 37.

nen Straftatbestand zu schaffen, da sich erst hierdurch die Symbolik vollständig entfalten kann.

Ein eigener Straftatbestand wird helfen, sowohl das Umfeld der betroffenen Mädchen und Frauen als auch die Öffentlichkeit für die Gefahr zu sensibilisieren, die den Opfern droht. Die deutliche Bezeichnung der Genitalverstümmelung als Verbrechen kann zudem für die Opfer Ermutigung sein, gegen die Täter auszusagen, da sie auf eine wirksame Strafverfolgung und eine angemessene Bestrafung hoffen können.

Die Schaffung eines eigenen Straftatbestandes der Genitalverstümmelung kann solche Taten zwar nicht verhindern, die notwendige Präventionsarbeit aber zumindest sinnvoll ergänzen, da ein Bewusstsein dafür geschaffen wird, dass solche Taten in unserer Gesellschaft geschehen, aber alles dafür getan wird, um den Opfern beizustehen, die Täter zu bestrafen und weitere Taten zu verhindern. Es ist davon auszugehen, dass Betroffene durch einen eigenen Straftatbestand der Genitalverstümmelung und die öffentliche Diskussion hierüber ermutigt werden, sich zu wehren und die bestehenden Schutzeinrichtungen für von Gewalt betroffene oder bedrohte Frauen und Mädchen aufzusuchen. Auch das Umfeld der Betroffenen und die Öffentlichkeit werden über dieses Thema aufgeklärt und dafür sensibilisiert, auf Warnsignale zu achten und – wenn notwendig – Strafanzeige zu erstatten.¹⁹

Im Hinblick auf die Symbolwirkung ist es in erster Linie entscheidend, dass der Strafrahmen des Tatbestands der Genitalverstümmelung als Mindestmaß eine Freiheitsstrafe von einem Jahr vorsieht, damit die Genitalverstümmelung gem. § 12 StGB zum Verbrechenstatbestand wird. Das vom Gesetzentwurf des Bundesrates vorgesehene Mindestmaß von zwei Jahren Freiheitsstrafe erscheint jedoch angesichts der körperlichen und seelischen Folgen, die die Opfer regelmäßig ihr Leben lang begleiten, das angemessene Mindeststrafmaß zu sein.

Die Genitalverstümmelung hinterlässt meist ein schwerwiegendes, unauslöschbares körperliches und seelisches Trauma. Der gesamte Vorgang kann sich tief in das Unterbewusstsein des Mädchens oder der Frau eingraben und die Ursache für Verhaltensstörungen darstellen. Eine weitere schwerwiegende Folge ist der Vertrauensverlust des Mäd-

¹⁹ Hahn, ZRP 2010, 37.

chens oder der Frau in seine Bezugspersonen. Langfristig können daher diese Frauen unter dem Gefühl des Unvollständigseins, unter Angst, Depressionen, chronischer Reizbarkeit, Frigidität und Partnerschaftskonflikten leiden.²⁰

Die vom Gesetzentwurf vorgenommene Verquickung²¹ der Wahl des richtigen Strafrahmens mit der aufenthaltsrechtlichen Problematik der Ausweisung (§ 53 Nr. 1 AufenthG, zwingende Ausweisung bei einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren) erscheint in der Sache nicht ganz richtig. Der Gesetzentwurf befürchtet bei der Wahl eines noch höheren Strafrahmens negative aufenthaltsrechtliche Auswirkungen (z.B. Ausweisung der Eltern) auf das – in der Regel – minderjährige Opfer, was wiederum dessen Anzeigeverhalten negativ beeinflussen könnte.

Diese Argumentation sollte jedoch bei der Wahl des abstrakten Strafrahmens keine Rolle spielen, da diese Problematik allein im Ausländerrecht zu lösen ist und nicht im Strafrecht. Das Strafrecht kann bei der Bestimmung des abstrakten Schuldgehalts einer Rechtsgutverletzung nicht auf mögliche negative Konsequenzen für eine bestimmte Teilgruppe - vorliegend Ausländer - Rücksicht nehmen. Der Tatbestand der Genitalverstümmelung kann nämlich keineswegs allein von Ausländern begangen werden, sondern auch von Deutschen. Eine abstrakte Besserstellung von Tätern ohne aufenthaltsrechtliche Problematik ist daher nicht gerechtfertigt.

Um auch weniger schweren Fällen gerecht werden zu können, sieht der Gesetzentwurf des Bundesrates in § 226a Abs. 2 StGB-E einen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe für minder schwere Fälle vor. Dies erscheint – etwa im Falle der oben angesprochenen, weniger eingriffsintensiven Formen ohne wesentliche gesundheitliche Folgen - sachgerecht.

Ebenfalls sachgerecht ist die Aufnahme des § 226a StGB-E in den Katalog des § 227 StGB für den Fall, dass das Opfer durch die Genitalverstümmelung zu Tode kommt. Gleiches gilt für die Aufnahme des § 226a StGB in den Katalog der Nebenklagedelikte des § 395 Abs. 1 StPO sowie die Ermöglichung der Beiordnung eines sog. Opferanwalts (§ 397a Abs. 1 StPO).

²⁰ Empfehlungen der Bundesärztekammer zum Umgang mit Patientinnen nach weiblicher Genitalverstümmelung (http://www.bundesaerztekammer.de/downloads/Empfehlungen_Genitalverstuemmelingen_20134.pdf).

²¹ BT-Drs. 17/1217, S. 2.

Eine Reform der Verjährungsregelung des § 78b Abs. 1 Nr. 1 StGB, wie sie der Gesetzentwurf des Bundesrates noch vorsieht, ist, worauf der Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zutreffend hinweist, durch das 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009²² entbehrlich geworden. Hiernach ruht nun die Verjährung bei der Genitalverstümmelung an minderjährigen Betroffenen regelmäßig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres des Opfers, so dass verjährungsunterbrechende Maßnahmen bis zu dessen 28. Lebensjahr möglich sind.

V. Einbeziehung der Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter (§ 5 StGB)

Alle drei Gesetzentwürfe möchten Mädchen und Frauen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland vor der Gefahr sog. Ferienbeschneidungen schützen. Da das deutsche Strafrecht grundsätzlich nur für im Inland verübte Taten (§ 3 StGB) gilt, sehen alle drei Gesetzentwürfe dann eine Schutzlücke, wenn in Deutschland lebende Mädchen und Frauen bei einem Urlaub im Heimatland ihrer Familie dem Eingriff der Genitalverstümmelung unterzogen werden. Zur Begründung der Schutzlücke verweisen alle drei Gesetzentwürfe allein darauf, dass die Gefahr, Opfer einer Genitalverstümmelung zu werden, bei einem Ferienaufenthalt im Ausland wesentlich größer als in Deutschland ist. Diese Begründung trägt jedoch nicht, da sie sich in keiner Weise zur Anwendbarkeit des deutschen Strafrechts bei den regelmäßig vorkommenden Fällen der Genitalverstümmelung verhält und auch nicht die Argumentation des Gesetzgebers des 2. Opferrechtsreformgesetz vom 29. Juli 2009 aufgreift.

Im Rahmen des 2. Opferrechtsreformgesetzes vom 29. Juli 2009 hat sich der Gesetzgeber nämlich bereits ausführlich mit der Problematik der Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auseinandergesetzt und Folgendes ausgeführt:²³

„Die vorstehenden Ausführungen zur Strafbarkeit der Eltern gelten auch dann, wenn diese ihre Tochter ins Ausland, namentlich in ihr Herkunftsland verbringen, um dort die Verstümmelung durchführen zu lassen (sog. „Ferienbeschneidungen“). Auch der Mittäter, dessen persönliche Mitwirkung an der Tat sich auf bloße Vorbereitungshandlungen be-

²² BT-Drs. 16/13671, S. 23 f..

²³ BT-Drs. 16/13671, S. 24.

schränkt, hier zum Beispiel das Verbringen des Mädchens ins Ausland, bestimmt mit dieser Handlung den Tatort, so dass nach § 9 Absatz 1 StGB zugleich eine Inlandstat vorliegt, auf die gemäß § 3 StGB deutsches Strafrecht anwendbar ist (vgl. BGHSt 39, 88; Lackner/Kühl, a.a.O., § 9, Rn. 2). Handeln die Eltern nur als Anstifter oder Gehilfen, genügt deren entsprechende Tätigkeit in Deutschland ebenfalls, um einen inländischen Tatort zu begründen und zwar unabhängig davon, ob die Verstümmelung selbst im Ausland mit Strafe bedroht ist (§ 9 Absatz 2 Satz 2 StGB). Auch soweit ein Elternteil in Deutschland verbleibt und gegen die Verstümmelung nichts unternimmt, wird dieses strafbare Untertun (s. o.) im Inland begangen, was ebenfalls zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts führt. Selbst wenn die Genitalverstümmelung im Einzelfall ohne die genannten inländischen Mitwirkungshandlungen ausschließlich im Ausland begangen werden sollte, gilt auch für diese Auslandstat unter den Voraussetzungen des § 7 StGB deutsches Strafrecht. Allerdings werden bei reinen Auslandstaten nicht selten erhebliche Beweiserhebungs- und Rechtshilfeschwierigkeiten bestehen, die eine tatsächliche Verfolgung solcher Taten wesentlich erschweren, wenn nicht gar unmöglich machen können.“

Diesen Ausführungen ist letztlich nichts hinzuzufügen. Eine Strafverfolgung ohne ausreichenden inländischen Anknüpfungspunkt dürfte auch im Falle der Aufnahme der Genitalverstümmelung in § 5 StGB – schon im Hinblick auf den mangelhaften Ausbau des Rechtsstaats in den betroffenen, meist afrikanischen Regionen - in den seltensten Fällen erfolgversprechend verlaufen. Da sich jedoch regelmäßig ein inländischer Anknüpfungspunkt im Sinne des § 9 StGB finden wird, ist eine Erweiterung des § 5 StGB entbehrlich.

VI. Ergebnis

Alle drei Gesetzentwürfe sind grundsätzlich zu begrüßen, wobei der Entwurf des Bundesrates aus systematischen Gründen zu bevorzugen wäre.

Verzichtbar ist die im Entwurf des Bundesrates vorgesehene Änderung des § 78b StGB sowie die Aufnahme der Genitalverstümmelung in den Katalog der Auslandstaten gegen inländische Rechtsgüter gem. § 5 StGB.